

Amt f. Jugend, Schule u. Sport
2469/VII

Gremium: Schulausschuss

öffentlich

Sitzung am: 15.05.2019

Schulentwicklungsplanung; Zügigkeit der weiterführenden Schulen

Sachverhalt:

Zu der Frage der Zügigkeit des Anno-Gymnasiums als Folge der dokumentierten Anmeldesituation haben zwischenzeitlich Gespräche zwischen der Schulleitung und dem Bürgermeister bzw. der Schulverwaltung stattgefunden. Hierbei hat sich noch einmal bestätigt, dass infolge der Rückkehr von G 8 nach G 9 bei einer dauerhaften 5 - Zügigkeit des Anno-Gymnasiums Raumbedarf entstehen wird. Nach Vorstellung der Schule könnte dieser durch eine Aufstockung des an der Zeithstraße gelegenen Gebäudetraktes erfüllt werden. Die Schulleitung hat aus ihrer Sicht die innerschulischen Vorteile einer 5 - Zügigkeit in den Gesprächen dargelegt, andererseits aber auch grundsätzlich akzeptiert, dass größere Investitionen allein zur Sicherstellung einer weiteren Aufnahmefähigkeit in größerem Umfang für Schüler aus Nachbarkommunen von der Stadt als Schulträger nicht erwartet werden dürfen.

Die Schulleitung sieht allerdings hinsichtlich des Zeitpunktes der Entscheidung noch die Möglichkeit einer zeitlichen Verschiebung, da sich der Raumbedarf faktisch erst im Schuljahr 2026/2027, da dann der 6. Jahrgang des Jahres 2019/2020 die 13. Klasse der Oberstufe erreicht. Aus Sicht der Schulleitung des Anno-Gymnasiums wäre eine Entscheidung über die Zügigkeit zu Beginn des Schuljahres 2021/2022 ausreichend. Die Schulleitung hat erklärt, dass auch bei einer weiteren 5 - Zügigkeit bis einschließlich des Schuljahres 2021/2022 der vorhandene Raum definitiv für die Beschulung nach G 9 ausreichen wird. Insofern sei eine Entscheidung über die Reduzierung der Zügigkeit frühestens notwendig zum Schuljahr 2022/2023.

In dem Zusammenhang erklärt die Schulleitung auch, dass sie nach dem heutigen Kenntnisstand davon ausgeht, dass notwendige Erweiterungsinvestitionen infolge des Konnexitätsprinzips und der grundsätzlich gemachten Zusage des Landes zum finanziellen Ausgleich in Art. 2 des 13. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 27.7.2018 (dort wurde die Rückkehr von G 8 nach G 9 geregelt) durch das Land finanziert werden. In diesem Falle appelliert die Schulleitung an den Schulträger, dann die 5-Zügigkeit auch dauerhaft beizubehalten, wenn sich hieraus keine finanziellen Belastungen der Stadt ergeben.

Zu dieser Frage ist anzumerken, dass aufgrund des Konnexitätsprinzips die Landesregierung am 16.1.2019 einen entsprechenden Gesetzesentwurf in den Landtag eingebracht hat. Dieser Entwurf sieht vor, dass die betreffenden Kommunen einen Belastungsausgleich sowohl für die investiven Kosten im Zusammenhang mit der Schaffung und Ausstattung von Schulraum als auch die wiederkehrenden Kosten durch Einführung einer zusätzlichen Jahrgangsstufe erhalten. Für den finanziellen Ausgleich der investiven Kosten stellt das Land 518 Mio. Euro, verteilt auf die Jahre 2022 bis 2026 zur Verfügung, für die wiederkehrenden Kosten in den Jahren 2024 bis 2026 landesweit 7,76 Mio. und ab 2027 jährlich 27,946 Mio. Euro.

Geregelt ist auch, dass dieser Ausgleich pauschaliert wird, sich also nicht an den individuellen Investitionsaufwendungen bzw. Betriebskosten vor Ort orientiert. Der Gesetzesentwurf sieht entsprechende Verteilschlüssel aufgrund von Schülerzahlen vor. Darüber hinaus wird ein Baukostenfaktor für die jeweilige Kommune mitberücksichtigt. Der Gesetzesentwurf ist dieser Ergänzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Aus Sicht der Verwaltung ist ein entsprechender Kompromiss, mit dem die Entscheidung um die Zügigkeit auf das Jahr 2021 verschoben wird (damit mögliche Veränderungen zum Schuljahr 2022/2023 wirksam werden) denkbar. Grundlegender Inhalt eines solchen Kompromisses wäre einerseits die Aussetzung der Entscheidung um die Zügigkeit und andererseits eine Erklärung der Schule, dass im Falle einer fehlenden oder nicht ausreichenden Finanzierung der durch Rückkehr zu G 9 entstehenden Investitionsausgaben und Betriebskosten dann einvernehmlich eine 4 - Zügigkeit zur Vermeidung weiteren Raumbedarfs eingeführt wird. Dabei ist den Beteiligten bewusst, dass es keine exakte Kostenerstattung wegen der Pauschalierung gegeben wird, sondern dass man gemeinsam davon ausgeht, dass die Kostendeckung der dann konkret zu planenden Maßnahmen auch bei der Pauschalierung des Landes bei mindestens 90 % liegen muss.

Insofern empfiehlt die Verwaltung, den Beschluss in die Ratssitzung am 4.7.2019 zu vertagen. Bis dahin soll eine entsprechende schriftliche Vereinbarung zwischen der Stadt als Schulträger und der Schulleitung erarbeitet werden, die dann Grundlage eines entsprechenden Ratsbeschlusses sein kann.

Dem Ausschuss zur Beratung vorgelegt.

Siegburg, 13.5.2019